

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 07.08.2025

Sachbearbeiter/in Herr Rechenmacher
Telefon Durchwahl (Nbst.) 09929 9401-16
Telefax 09929 9401-40
Zimmer-Nr. EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
12-1402/Re/72/2025

Josef Rädlinger Bauunternehmen GmbH
Rädlinger Allee 1
93413 Cham

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
Zum Antrag vom 07.08.2025

Die oben genannte Behörde erläßt folgende Anordnung

Anlagen

Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Bühlfelderweg 8-16

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
8-16

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 11.08.2025 bis zur Beendigung am

längstens bis 12.09.2025

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
Entstörung im Auftrag der Deutschen Telekom

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

Beschilderungsplan

Regelplan

Nr. BI/1 vom 07.08.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

R. Riedl

Telefon dienstlich

0151 11224177

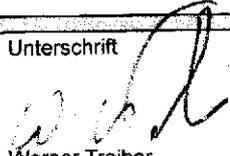
Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
52,00 EUR	5,00 EUR	57,00 EUR	
Bankinstitut Sparkasse Regen-Viechtach	IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06	BIC BYLADEM1REG	

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Werner Troiber
Erster Bürgermeister

Verteiler

Antragsteller
 LRA Regen
 PI Viechtach
 Bauhof/FFW
 Bekanntmachung
 Kasse
 Entwurf / Kostenverzeichnis

Weitere Anordnungen:

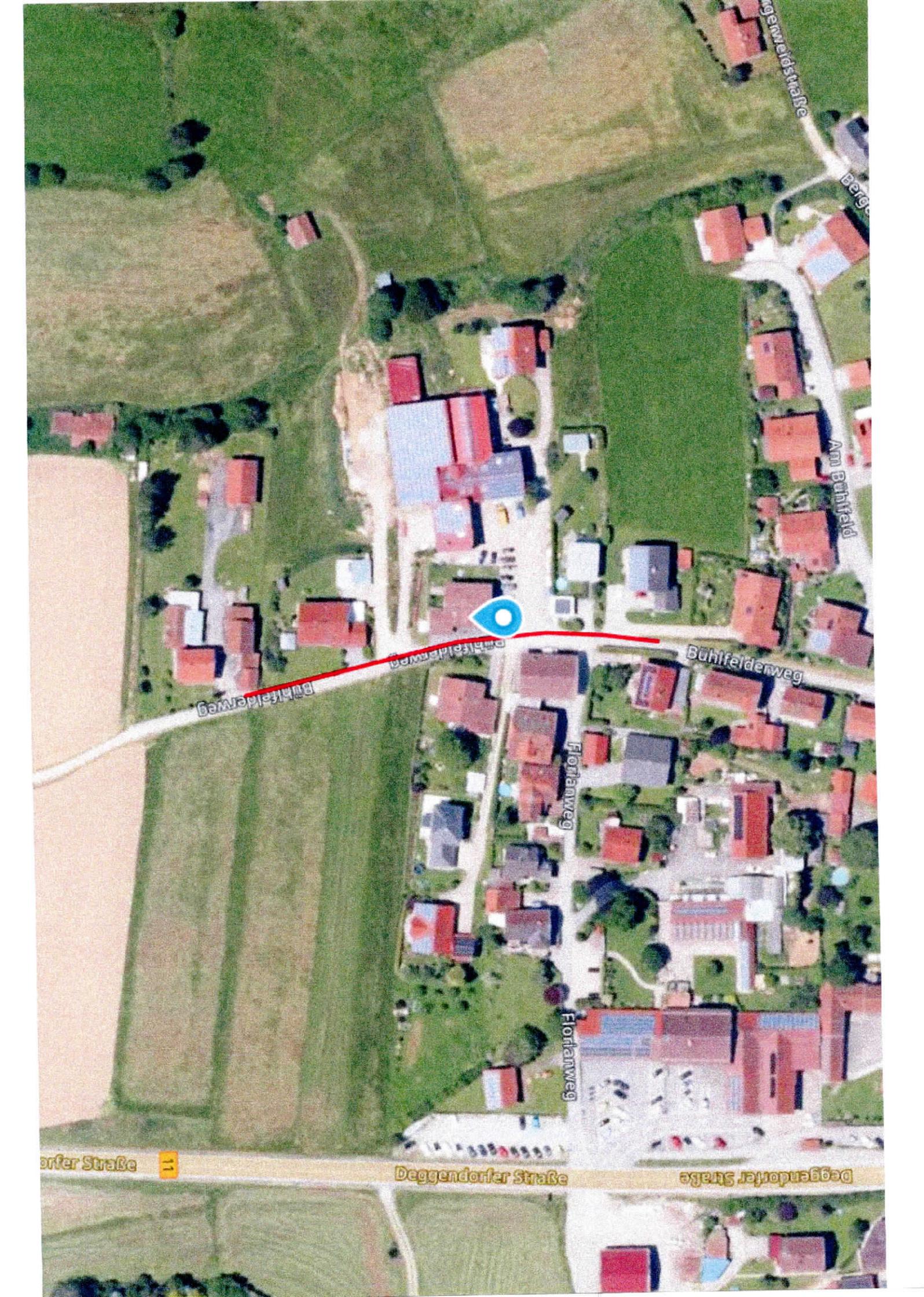
1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Lichtraum
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
 - 2.2 Mindesthöhe
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel
- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.
Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TL-Leitkegel, TL-Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wann aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflusst, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.



Geweidstraße

Berge

Am Buhfeld

Buhfelderweg

Buhfelderweg

Florianweg

Florianweg

Deggendorfer Straße

11

Deggendorfer Straße

Deggendorfer Straße

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz



Josef Rädlinger Bauunternehmen GmbH
Rädlinger Allee 1
93413 Cham

Ort, Datum

Cham, 06.08.2025

Telefon-Nr. des Antragstellers

09971 4003 8634

E-Mail des Antragstellers

bettina.wagner@raedlinger.com

An -Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde-

VG Ruhmannsfelden

Antrag

Antrag - vereinfachtes Verfahren -

auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung
einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

Anlagen:

Verkehrszeichenplan

Umleitungsplan

Regelplan Nr. BI/1

Signallageplan mit
Signalzeitenplan

Lageplan

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)

Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs
(Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.

Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. _____ ist ohne Änderung geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

Beschreibung der Arbeiten

z.B. Markierungsarbeiten

Entstörung im Auftrag der Deutschen Telekom

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts

außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname

Ruhmannsfelden

Straßenklasse und Nummer (z.B. B 27), sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

Genauere Lage der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y

Bühlfelderweg 8-16

Beschreibung der betroffenen Straenteile

z.B. gesamte Strae, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straenteile

verbleibende Breiten

insbesondere Breiten von Behelfsfahrestreifen, Restbreiten von

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frhester Beginn der Arbeiten

11. August 2025

Geplantes bzw. sptestes Ende der Arbeiten

12. September 2025

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsfhrung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsfhrung soll erfolgen

gem anliegendem Regelplan

gem anliegendem Verkehrszeichenplan

gem anliegendem Umleitungsplan

gem anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z.B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z.B. vorbergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschrnkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungltigmachen erforderlich

Abdecken

Entfernen

Ungltigmachen

von (Angabe der Beschilderung und Markierung)

whrend (Angabe der Dauer)

<input type="checkbox"/> Abdecken <input type="checkbox"/> Entfernen <input type="checkbox"/> Ungltigmachen		
--	--	--

5. Umleitung notwendig

z.B. wegen Vollsperrung

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. Anliegerverkehr frei bis

z.B. Hausnummer x

8. Sonstiges

z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

R. Riedl, Rädlinger Allee 1, 93413 Cham, 0151/11224177

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

R. Riedl, Rädlinger Allee 1, 93413 Cham, 0151/11224177

V. Sondernutzung

Es wird hiermit gleichzeitig beantragt

zu diesem Vorhaben bei dem zust. Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.

Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung

liegt bei

bereits beantragt (wird nachgereicht)

nicht erforderlich

VI. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt, sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat.

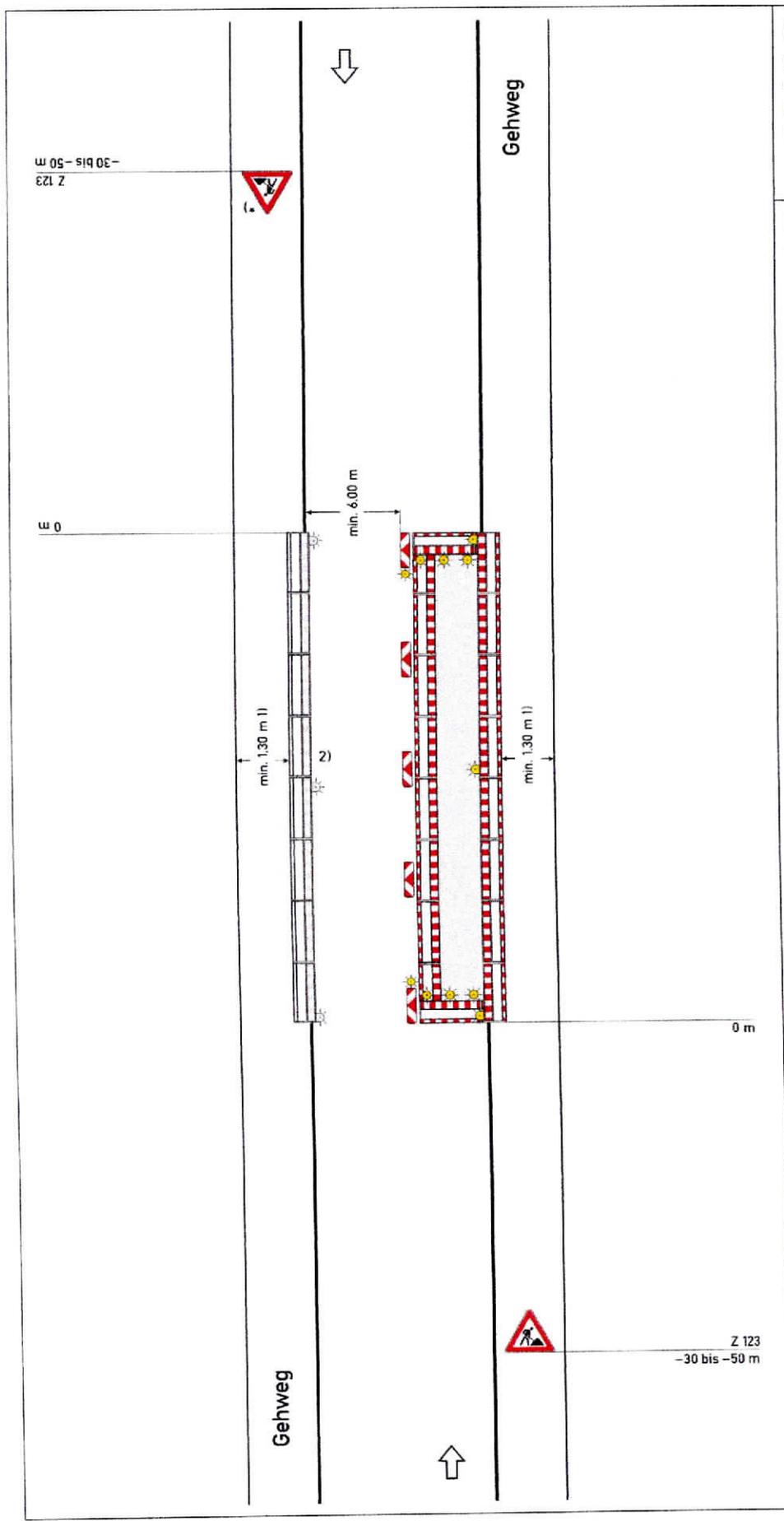
Weiterhin wird erklärt, daß der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm

Cham, 06.08.2025

Ort, Datum

i.A. Wagner

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers



Regelplan B I/1
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Längsabspernung zur Fahrbahn
 - durch doppelseitige Leitbaken
 - bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand
 Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Abspernschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung
 durch Abspernschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
 einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Abspernschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen